

Vf. 11-IV-20 (HS)
12-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn G.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Kati Lang, Theresienstraße 20,
01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, den Richter Uwe Berlit, die Richterin Frauke Brosius-Gersdorf, die Richter Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, die Richterin Simone Herberger und die Richter Klaus Schurig, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 24. April 2020

beschlossen:

- 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. August 2019 (2 K 3002/18.A) und der Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019 (3 A 1128/19.A) verletzen den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Verwaltungsgericht Dresden zurückverwiesen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 20. Januar 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit Schreiben vom 29. Januar 2020 ergänzten und erweiterten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Dezember 2018 (■■■■■■-461), das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. August 2019 (2 K 3002/18.A) und die Beschlüsse des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019, dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben zugestellt am 19. Dezember 2019, und vom 17. Januar 2020 (jeweils 3 A 1128/19.A).

Der Beschwerdeführer ist pakistanischer Staatsangehöriger und Christ. Er reiste im August 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2. Oktober 2015 Asylantrag. In seiner Anhörung berief er sich hinsichtlich der Verfolgung von Christen in Pakistan auf Vorkommnisse in der pakistanischen Stadt G. am 1. August 2009, bei denen etwa 3000 Menschen randalierend durch das christliche Viertel der Stadt zogen und mehrere Personen getötet bzw. verwundet sowie etwa 50 Häuser und zwei Kirchen in Brand gesetzt wurden. Er selbst sei mit befreundeten Christen nach G. gefahren, um den Verletzten zu helfen und sie mit Lebensmitteln zu unterstützen. Zudem habe er bei der Polizei Anzeige wegen der von ihm miterlebten Straftaten erstattet. In der Folge sei er von den mutmaßlichen Tätern bedroht worden. Zwei seiner Freunde, die ebenfalls vor Ort gewesen seien, seien anschließend wegen Blasphemie angeklagt und, als das Verfahren habe stattfinden sollen, von einer aufgebrachten muslimischen Menschenmenge erschossen worden. Auch der Beschwerdeführer sei dabei durch einen Schuss an der linken Wade verletzt worden. Der Beschwerdeführer legte seiner Anhörung einen Artikel der Webseite AsiaNews.it bei, in welchem ein Attentat auf zwei Brüder in der pakistanischen Stadt F. vom 19. Juli 2010 beschrieben wird. Er gehe davon aus, dass nicht gezielt auf ihn geschossen worden sei, dass ihm jedoch, wenn die Täter Kenntnis von seinem Aufenthaltsort hätten, weitere Verfolgung durch diese drohte. Nachdem er sich monatelang versteckt gehalten habe, ohne dass es zu weiteren Bedrohungen gegen ihn gekommen sei, sei er schließlich im August 2011 in den Iran ausgereist. Seine Frau und seine vier Kinder seien in Pakistan verblieben.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag vollumfänglich ab. Der Beschwerdeführer sei kein Flüchtling i.S.d. § 3 AsylG. In Anbetracht der Schilderungen des Beschwerdeführers fehle es an einem individuellen Ansatz für eine Verfolgungshandlung, der Beschwerdeführer habe sein Heimatland unverfolgt verlassen. Auch bei Rückkehr ins Herkunftsland sei nicht mit einer Verfolgung zu rechnen. Insbesondere drohe wegen seiner Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Christen in Pakistan keine Gruppenverfolgung; hierfür fehle es an der erforderlichen Verfolgungsdichte, wie sich aus dem Vergleich der Anzahl der tatsächlichen Verfolgungsmaßnahmen von staatlicher und nichtstaatlicher Seite auf der einen Seite und der Zahl der schätzungsweise etwa drei bis vier Millionen Christen in Pakistan auf der anderen Seite ergebe. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter lägen ebenfalls nicht vor. Auch für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bestünden keine ausreichenden Anhaltspunkte, welche die Annahme rechtfertigten, dass ihm bei Rückkehr nach Pakistan ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 AsylG drohe. Abschiebungsverbote bestünden ebenfalls nicht. Die hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab im Hinblick auf drohende Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. schlechte humanitäre Bedingungen seien nicht erfüllt. Schließlich seien keine individuellen Gefahren für Leib und Leben i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vorgetragen worden oder sonst erkennbar.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2018 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Verwaltungsgericht Dresden. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 28. Januar 2019 wurde die Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers darauf hingewiesen, dass die Klage nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der angegriffenen Entscheidung begründet worden sei, und „letztmals aufgefordert, die Klage binnen eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens zu begründen.“ Mit Klagebegründung vom 27. Februar 2019 wiederholte der Beschwerdeführer das in der Anhörung Vorgebrachte und führte ergänzend aus, dass er davon ausgehe, dass die Gruppierung L. für das Attentat verantwortlich sei und nunmehr auch ihn im Blick habe. Ihm drohe aufgrund seiner Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensgemeinschaft in Pakistan bereits aufgrund der Blasphemiegesetzgebung, die in unverhältnismäßiger Weise auf Christen angewandt werde, landesweite Verfolgung. Das Verwaltungsgericht übersandte im Zuge der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung für den 20. August 2019 eine Erkenntnismittelliste für das Land Pakistan (Stand: Juli 2019), die u.a. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 30. Mai 2016, vom 20. Oktober 2017 und vom 21. August 2018 enthielt. Daraufhin kündigte die Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 1. August 2019 die Stellung mehrerer Beweisanträge an, unter anderem hinsichtlich des Vortrages, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2009 wegen der christenfeindlichen Ausschreitungen in G. eine Anzeige bei der Polizei gestellt (Nr. 1) und am 19. Juli 2010 vor dem Gerichtsgebäude in F. eine Schussverletzung erlitten (Nr. 2). Mit Schreiben vom 5. August 2019 teilte das Verwaltungsgericht mit, dass der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juli 2019 ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werde und ebenso wie die übrigen in der Erkenntnismittelliste aufgeführten Materialien in der Bibliothek des Verwaltungsgerichts eingesehen werden könne. Davon machte die Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers am 20. August 2019 Gebrauch; allerdings

wurde ihr unter Hinweis auf § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) untersagt, Kopien oder digitale Vervielfältigungen der Lageberichte anzufertigen. Die in der mündlichen Verhandlung am gleichen Tag gestellten Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 1. August 2019 wies das Verwaltungsgericht zurück, weil die Beweismittel nicht in der Frist des § 74 AsylG angekündigt worden seien und eine Beweiserhebung das Verfahren verzögerte.

Mit dem angegriffenen Urteil vom 20. August 2019 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Es habe auch keine Veranlassung bestanden, der Verfahrensbevollmächtigten eine Kopie der Lageberichte des Auswärtigen Amtes zugänglich zu machen. Die ausdrücklich angebotene Verlesung im Prozess habe die Verfahrensbevollmächtigte abgelehnt, weil ihr der Inhalt bekannt sei. Die Klage sei unbegründet, weil der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe; insofern werde gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen des angegriffenen Bescheides verwiesen. Auch im Prozess habe der Beschwerdeführer nichts vorgetragen, was diese Einschätzung in Frage stelle. Für eine Gruppenverfolgung aller Christen in Pakistan mangle es ersichtlich an der hierfür erforderlichen Verfolgungsdichte. Eine individuelle Verfolgung sei nicht erkennbar. Es sei schon unklar, ob er tatsächlich eine Person sein könnte, die gegen die Täter der vorgetragenen Übergriffe Anzeige erstattet habe, weil er eine Prüfung seiner Identität verhindere. Die Angaben zu den Vorfällen vor dem Gerichtsgebäude seien nicht nachvollziehbar, jene zur Sicherheitslage von Christen in pakistanischen Großstädten dramatisiert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen könne nicht von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgegangen werden. Gründe für subsidiären Schutz oder die Annahme von Abschiebeverboten seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung zur Berufung lehnte das Sächsische Obergericht durch den angefochtenen Beschluss vom 17. Dezember 2019 ab. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 und 3 AsylG, § 138 VwGO) lägen nicht vor. Insbesondere sei die Ablehnung der Beweisanträge nicht zu beanstanden: Dass die Beweiserhebung angesichts der unter Beweis gestellten Tatsachen, die die Einholung von Auskünften erforderlich gemacht hätte, zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führte, liege auf der Hand. Einer Fristsetzung habe es nicht bedurft. Auch liege keine Überraschungsentscheidung vor; das Verwaltungsgericht habe die Glaubwürdigkeit des vom Beschwerdeführer dargelegten Verfolgungsschicksals im Wesentlichen auf die Unschlüssigkeit und fehlende Nachvollziehbarkeit der Schilderungen gestützt. Die vom Gericht zur Kenntnis genommenen Unterlagen, die der Beschwerdeführer vorgelegt habe, ließen nur dann eine Aussage zu dessen Verfolgungsschicksal zu, wenn es sich dabei tatsächlich um den Beschwerdeführer handelte.

Die gegen diesen Beschluss erhobene Anhörungsrüge wies das Sächsische Obergericht durch den angegriffenen Beschluss vom 17. Januar 2020 zurück; die hiergegen erneut

erhobene Anhörungsrüge verwarf das Sächsische Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 28. Januar 2020 als unzulässig (jeweils 3 A 1128/19.A).

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Willkürverbot), Art. 38 Satz 1 SächsVerf (Rechtsweggarantie), Art. 78 Abs. 2 SächsVerf (rechtliches Gehör) und des Rechts auf ein faires Verfahren. Die entscheidungserhebliche Ablehnung der Beweisanträge wegen Präklusion durch das Verwaltungsgericht finde im Gesetz keine Grundlage und verstoße gegen das Willkürverbot sowie das rechtliche Gehör. Das Gericht habe weder auf § 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG hingewiesen noch eine konkrete Frist im Sinne der – durch die Verweisung ebenfalls anwendbaren – § 87b Abs. 1, 2 VwGO gesetzt; zudem sei eine Belehrung über die Folgen einer Fristversäumung nicht erfolgt. Die allgemein gehaltene Aufforderung zur Klagebegründung habe keine hinreichende Veranlassung für die Benennung weiterer Beweismittel gegeben. Darüber hinaus seien die im Asylverfahren bestehenden Besonderheiten und die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannte Beschränkung der Darlegungslast der Asylbewerber missachtet worden. Die Präklusionsvorschrift sei missbräuchlich angewandt worden; die Beweisanträge im Schriftsatz vom 1. August 2019 hätten das Beweisthema lediglich präzisiert, eine Verschleppungsabsicht habe nicht bestanden. Weder dem Protokoll der mündlichen Verhandlung noch dem Urteil des Verwaltungsgerichts seien Ermessenserwägungen zu entnehmen; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei nicht gewahrt. Das Verwaltungsgericht hätte, gerade bei Zweifeln an der Identität des Beschwerdeführers, zumindest dem Beweis Antrag, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 bei der Polizei wegen der christenfeindlichen Ausschreitungen in G. Anzeige gestellt habe, nachgehen müssen. Durch Unterbindung der Beweisaufnahme zu diesem Punkt verletze es das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers. Gleiches gelte, soweit das Verwaltungsgericht die mangelnde Glaubhaftigkeit des Vortrags mit fehlenden Darlegungen zu seiner Person begründe. Das Verwaltungsgericht gehe zudem auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrages des Beschwerdeführers, nämlich auf eine Verfolgung aufgrund kumulativer Tatsachen, nicht ein.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht habe sich mit der Frage der angezeigten Ermessensausübung nicht weiter auseinandergesetzt und den reinen Verweis auf eine unbestimmte Verfahrensverzögerung genügen lassen. Soweit es darauf abstelle, das Verwaltungsgericht habe die Ablehnung der Beweisanträge auch auf einen nicht ansatzweise nachvollziehbaren Vortrag des Beschwerdeführers gestützt, unterliege es einem Folgefehler, weil das Verfolgungsschicksal des Beschwerdeführers gerade über die Anknüpfungstatsache der Anzeigerstattung hätte glaubhaft gemacht werden können. Durch Nichtzulassung der Berufung sei auch die Rechtsweggarantie beschnitten worden. Der Beschluss über die Anhörungsrüge vom 17. Januar 2020 verletze das Recht auf rechtliches Gehör, sofern er ausführe, die Recherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sowie von Amnesty International seien im Zulassungsantrag nicht angeführt worden.

Darüber hinaus beantragt der Beschwerdeführer im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen ihn durchzuführen.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig, im zulässigen Umfang indes begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. August 2019 und der Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 17. Dezember 2019 verletzen den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf).

1. Im Hinblick auf den Ausgangsbescheid des BAMF vom 17. Dezember 2018 ist die Verfassungsbeschwerde unstatthaft, weil Entscheidungen der öffentlichen Gewalt des Bundes, die auf Bundesrecht beruhen, nach Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf, § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde zu dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen sein können.
2. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den seine Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 17. Januar 2020 wendet, fehlt der Verfassungsbeschwerde das Rechtsschutzbedürfnis. Entscheidungen, mit denen Gerichte Anhörungsrügen zurückweisen, sind nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil sie keine eigenständige Beschwerde enthalten, sondern allenfalls eine bereits durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Grundrechtsverletzung durch die unterbliebene fachgerichtliche „Selbstkorrektur“ fortbestehen lassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. April 2017 – Vf. 162-IV-16; Beschluss vom 26. März 2015 – Vf. 55-IV-14; st. Rspr.). Dies gilt auch und gerade, sofern hinsichtlich des Beschlusses über die Anhörungsrüge eine (erneute) Nichtberücksichtigung relevanten Sachvortrages gerügt wird.
3. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. August 2019 und den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 17. Dezember 2019 wendet und einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) rügt, ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.
 - a) Das als verletzt gerügte Grundrecht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf stellt einen tauglichen Prüfungsmaßstab dar. Zwar hat sich der Sächsische Verfassungsgerichtshof nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung (dazu BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1997, BVerfGE 96, 345 [357 f.]) jeder Kontrolle der Bundesstaatsgewalt jedenfalls dann zu enthalten, wenn deren Entscheidung auf Bundesrecht beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. September 1998 – Vf. 21-IV-98). Deshalb kann ihm auch nicht zukommen, Entscheidungen von Verwaltungsgerichten an der Sächsischen Verfassung zu messen, die einen auf der Grundlage von Bundesrecht ergangenen Bescheid einer Bundesbehörde als materiell-rechtlich zutreffend erachten (SächsVerfGH, Beschluss

vom 27. April 2017 – Vf. 165-IV-16). Anderenfalls käme es zu einer mittelbaren Überprüfung des Verhaltens von Bundesbehörden (zum Vorgenannten SächsVerfGH, Beschluss vom 17. September 1998 – Vf. 21-IV-98). So liegt der Fall indes hier nicht: Vorliegend rügt der Beschwerdeführer ausschließlich die Verletzung von Verfahrensgrundrechten durch Landesgerichte – namentlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör; diese können im Wege der Verfassungsbeschwerde vom Verfassungsgerichtshof überprüft werden (vgl. hierzu auch BayVerfGH, Entscheidung vom 22. Februar 2017 – Vf. 82-VI-15 – juris Rn. 20; Entscheidung vom 20. November 2019 – Vf. 2-VI-19 – juris Rn. 19).

- b) Das aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf folgende Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte, Vorbringen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und – soweit entscheidungserheblich – zu berücksichtigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. Januar 2019 – Vf. 61-IV-18; st. Rspr.). Mitumfasst ist die Pflicht zur Berücksichtigung beachtlicher Beweisanträge aufgrund eines hinreichend substantiierten Vortrags (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2014 – Vf. 19-IV-14; Beschluss vom 28. Januar 2016 – Vf. 90-IV-15 m.w.N.; vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1819/10 – juris Rn. 14 m.w.N.).

Zwar können Präklusionsvorschriften es rechtfertigen, den Sachvortrag einer Partei ganz oder teilweise außer Betracht zu lassen und den Anspruch auf rechtliches Gehör im Interesse der Verfahrensbeschleunigung einzuschränken (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 15-IV-11; Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 81-IV-06; vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. April 1984, BVerfGE 67, 39 [41]; Beschluss vom 24. Januar 2005 – 1 BvR 2653/03 – juris). Erforderlich ist insofern, dass die betroffene Partei hinreichend Gelegenheit hatte, sich in allen für sie wichtigen Fragen zur Sache zu äußern, diese Gelegenheit aber schuldhaft ungenutzt verstreichen ließ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 1980, BVerfGE 55, 72 [94]; Beschluss vom 30. Januar 1985, BVerfGE 69, 145 [149]). Präklusionsvorschriften wirken sich aber nachteilig auf das Bemühen um eine materiell richtige Entscheidung aus und können mit einschneidenden Folgen für die betroffene Partei verbunden sein. Aus diesem Grund müssen sie strengen Ausnahmecharakter haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. April 1984, BVerfGE 67, 39 [41] m.w.N.; Beschluss vom 5. Mai 1987, BVerfGE 75, 302 [312] m.w.N.). Zudem ist ihre Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte schon wegen der Intensität des Eingriffs einer strengeren verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, als dies üblicherweise bei der Anwendung einfachen Rechts geschieht (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 15-IV-11; Beschluss vom 18. Januar 2007 – Vf. 81-IV-06). Die Kontrolle muss über eine bloße Willkürkontrolle hinausgehen und schließt die Berücksichtigung offener Unrichtigkeiten in dem Sinne, dass die fachgerichtliche Anwendung der Präklusionsvorschrift im Verfahrensrecht keine Stütze mehr hat, mit ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987, BVerfGE 75, 302 [312 f.]; Beschluss vom 7. Oktober 2016 – 2 BvR 1313/16 – juris Rn. 9; vgl. Degenhart in: Sachs, Grundgesetz, 8. Aufl., Art. 103 Rn. 38). Dennoch stellt nicht jede unrichtige Anwendung von Präklusionsvorschriften durch die Fachge-

richte zugleich auch einen verfassungsrechtlich beachtlichen Verstoß gegen das rechtliche Gehör dar. Die Rechtsanwendung verletzt Verfassungsrecht nur, wenn das Gericht die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verkannt hat (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 15-IV-11), was unter Umständen daran zu erkennen ist, dass die Rechtsanwendung nicht hinreichend – und damit verfassungsgerichtlich nachprüfbar – begründet wird (vgl. Remmert in: Maunz-Dürig, Grundgesetz, Stand September 2016, Art. 103 Abs. 1 Rn. 96 m.w.N. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör kann allerdings nur dann verletzt sein, wenn die gerichtliche Entscheidung auf dem gerügten Verstoß beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2009 – Vf. 133-IV-09; st. Rspr.).

- c) Diesen Anforderungen hält das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht stand. Die Ablehnung der Beweisanträge in Anwendung der Präklusionsvorschriften der § 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG, § 87b Abs. 3 VwGO ist nicht in einer Weise begründet worden, die dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 78 Abs. 2 SächsVerf gerecht wird.
- aa) Im Grundsatz ist gegen die Heranziehung des § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO durch das Verwaltungsgericht verfassungsrechtlich nichts zu erinnern, auch wenn in der richterlichen Verfügung vom 28. Januar 2019 keine richterliche Frist zur Beibringung von Beweismitteln gesetzt worden war. Es entspricht herrschender fachrechtlicher Auffassung, dass die Anwendung dieser Norm im Rahmen eines Asylprozesses nur den Ablauf der gesetzlichen Monatsfrist für die Klagebegründung vorausgesetzt (vgl. etwa Seeger in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Stand: August 2019, § 74 AsylG Rn. 21; K. Müller in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl., § 74 AsylVfG Rn. 29; Barrón in: Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Januar 2018, § 74 AsylG Rn. 40; Marx, Ausländerrecht, 3. Aufl., § 10 Rn. 56); eine gesondert gesetzte richterliche Frist i.S.d. § 87b Abs. 1, 2 VwGO war demgegenüber – anders als der Beschwerdeführer meint – nicht erforderlich. Dies bestätigen auch die systematische Stellung der Verweisungsnorm im Anschluss an die Klagebegründungsfrist in § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG, der Umstand, dass die in Bezug genommene Regelung des § 87b Abs. 3 VwGO lediglich „entsprechend“ anzuwenden ist, und die Belehrungspflicht in § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG zu der „Verpflichtung nach Satz 1 und [den] Folgen der Fristversäumung“.
- bb) Es kann dahinstehen, ob die Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des BAMF eine vollständige Belehrung i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylG war oder das Verwaltungsgericht gehalten gewesen wäre, mit der „letztmaligen“ Aufforderung zur Klagebegründung im Schreiben vom 28. Januar 2019 eine erneute oder weitergehende Belehrung zu verbinden.

cc) Allerdings sind weder im Protokoll zur mündlichen Verhandlung noch im angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts die erforderlichen Erwägungen zur Ausübung des Ermessens mit der verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe niedergelegt.

(1) Ob ein Gericht von der Präklusionsmöglichkeit der § 74 Abs. 2 Satz 2 AsylG, § 87b Abs. 3 VwGO Gebrauch macht, steht in seinem Ermessen. Nach der – verfassungsrechtlich unbedenklichen – fachgerichtlichen Rechtsprechung zu § 87b VwGO muss die gerichtliche Ermessensausübung ohne weiteres erkennbar sein oder nachvollziehbar dargelegt werden (BVerwG, Beschluss vom 27. März 2000 – 9 B 518/99 – juris Rn. 20). Zwar kann sich – entsprechend dem auf Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Zweck der Vorschrift – die Begründung für die Zurückweisung unentschuldig verspäteten, zu einer Verfahrensverzögerung führenden neuen Vorbringens schon aus der Darlegung ergeben, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zurückweisung nach § 87b VwGO vorliegen. Gleichwohl entziehen sich die Anforderungen an eine ausreichende Begründung einer generellen Festlegung; sie hängen vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, wobei der Begründungsbedarf regelmäßig mit dem Gewicht der Präklusionsfolgen für den Betroffenen steigen wird (BVerwG, Beschluss vom 6. April 2000 – 9 B 50/00 – juris Rn. 6; Beschluss vom 27. Mai 2010 – 8 B 112/09 – juris Rn. 10; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24. Februar 2017 – A 11 S 368/17 – juris Rn. 8; vgl. auch Seeger in: Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Stand: August 2019, § 74 AsylG Rn. 24; Marx, Ausländerrecht, 3. Aufl., § 10 Rn. 60; Funke-Kaiser in GK-AsylG, Stand: November 2014, § 74 Rn. 71, 81). Andernfalls kann die gebotene verfassungsgerichtliche Kontrolle nicht wirksam stattfinden.

(2) Das Verwaltungsgericht hat sämtliche Beweisanträge laut Protokoll der mündlichen Verhandlung – pauschal und ohne nähere Differenzierung – allein wegen einer Versäumung der Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG und der Verfahrensverzögerung bei Beweiserhebung abgelehnt. Weitere Begründungs- oder Ermessenserwägungen ergeben sich weder aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung noch aus dem angegriffenen Urteil und folgen hier auch nicht aus dem Entscheidungszusammenhang. Von Verfassungs wegen hätte Anlass für eine nähere Auseinandersetzung mit der Fristversäumung selbst und jedenfalls eine Begründung der Ermessensentscheidung insbesondere im Hinblick auf die Ablehnung der – vordergründig – auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bezogenen Beweisanträge Nr. 1 und Nr. 2 bestanden. Es wird nicht dargelegt, warum der Beschwerdeführer Anlass gehabt hätte, diese Beweisanträge bereits in der Klagebegründung und damit nicht erst in dem Schriftsatz vom 1. August 2019 zu stellen. Betroffenen können die schwerwiegenden Folgen einer Fristversäumung indes nur dann zugemutet werden, wenn feststeht, dass sie gegen ihre Pflicht zur Prozessförderung verstoßen haben. Hatte im Einzelfall der Betroffene keinerlei Veranlassung, von der prozessualen Bedeutung eines bestimmten Angriffs- oder Verteidigungsmittels auszugehen, so verstößt das Gericht gegen Art. 78 Abs. 2 SächsVerf, wenn es das Vorbringen gleichwohl als präkludiert behandelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. November 1982, BVerfGE 62, 249 [255] zu Art. 103

Abs. 1 GG). Dies ist vorliegend der Fall, weil im Ausgangsbescheid des BAMF nicht in tragender Weise auf die mangelnde Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers im Hinblick auf seine Identität abgestellt wurde, sondern auf die fehlende Substantiierung seines Vortrags zur drohenden individuellen Verfolgung im Heimatland. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls nicht ohne nähere Darlegung erkennbar, warum sich der Beschwerdeführer dazu hätte veranlasst sehen müssen, schon innerhalb der Klagebegründungsfrist zu seiner Identität weiter vorzutragen und Beweis anzubieten, um eine spätere Präklusion zu vermeiden. Selbst bei Annahme einer (objektiven) Verspätung hätte vor diesem Hintergrund angesichts der für den Beschwerdeführer mit der Anwendung der Präklusionsvorschriften einhergehenden schwerwiegenden Folgen diese hier zumindest entsprechender Ermessenserwägungen bedurft. Nicht zu vertiefen ist, ob eine Nichtberücksichtigung der Beweisanträge hier prozessrechtskonform und ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführer möglich gewesen wäre; solche Gründe drängen sich hier jedenfalls nicht auf und liegen insbesondere nicht in dem Verweis auf einen hinreichenden internen Schutz innerhalb Pakistans.

- dd) Die angegriffene Entscheidung beruht auch auf dem aufgezeigten Verfassungsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das Verwaltungsgericht jedenfalls den auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bezogenen Beweisanträgen Nr. 1 und Nr. 2 nachgegangen und – nach Maßgabe des Beweisergebnisses – zu einer anderen Bewertung der geltend gemachten individuellen Verfolgungsgründe gelangt wäre, wenn es die erforderlichen Erwägungen zur Ermessensausübung mit der verfassungsrechtlich gebotenen Begründungstiefe dargelegt hätte.
- d) Indem das Sächsische Obergericht mit dem angegriffenen Beschluss die beantragte Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts trotz des verwaltungsgerichtlichen Verstoßes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör versagt hat, hat es selbst das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf verletzt.

Der Beschwerdeführer hat mit dem Zulassungsantrag ausdrücklich auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die fehlerhafte Ablehnung der erstinstanzlich gestellten Beweisanträge i.S.d. § 138 Nr. 3 VwGO gerügt. Das Sächsische Obergericht weist in dem angegriffenen Beschluss diesbezüglich indes – ebenso wie das Verwaltungsgericht – nur pauschal und ohne nähere Begründung darauf hin, dass die Voraussetzungen des § 87b Abs. 3 Satz 1 VwGO vorgelegen hätten und die Ablehnung der Beweisanträge aus diesem Grund nicht zu beanstanden sei. Dies verkennt, dass das Verwaltungsgericht aus den oben genannten Gründen verfassungsrechtlich gehalten gewesen wäre, sich im Rahmen einer Begründung seiner Ermessensausübung dezidiert mit den auf die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bezogenen Beweisanträgen Nr. 1 und Nr. 2 auseinanderzusetzen.

4. Da die Verfassungsbeschwerde bereits wegen der Verletzung von Art. 78 Abs. 2 SächsVerf Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung, ob die angegriffenen Entscheidungen auch andere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen.

III.

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts und der Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2019 werden gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG aufgehoben. Die Sache wird an das Verwaltungsgericht Dresden zurückverwiesen.

IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

V.

Die Entscheidung ist gemäß § 17 Abs. 4 GOVerfGH im Umlaufverfahren ergangen.

VI.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlitz

gez. Brosius-Gersdorf

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Schurig

gez. Uhle

gez. Wahl